

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport für ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz geändert wird (Oö. Sportgesetz-Novelle 2014)

[Landtagsdirektion: L-2014-138058/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1204/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Trendsportarten wie Klettern, Bouldern, Canyoning, Schneeschuhwandern etc. gewinnen auch in Oberösterreich immer mehr Anhängerinnen bzw. Anhänger und werden in der Angebotspalette des Tourismus immer bedeutender.

Nach dem bestehenden Oö. Sportgesetz umfasst die Tätigkeit einer Berg- und Schiführerin bzw. eines Berg- und Schiführers auch das erwerbsmäßige Führen und Begleiten von Personen bei Berg,- Schi- und Canyoningtouren sowie das Wander- und Schneeschuhführen. Dieser Berechtigungsumfang einer Berg- und Schiführerin bzw. eines Berg- und Schiführers wird nicht geändert, jedoch soll darüber hinaus ein eigenes Berufsbild der Canyoningführerin bzw. des Canyoningführers, der Wander- und Schneeschuhführerin bzw. des Wander- und Schneeschuhführers sowie der Sportkletterführerin bzw. des Sportkletterführers geschaffen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll also einerseits eine zeitgemäße Kodifikation des Berufsrechts erfolgen und andererseits auch den Bedürfnissen des Tourismus im Sinn der Kundensicherheit und Dienstleistungsqualität Rechnung getragen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtliche Vorschriften) entgegen.

Wie unten im Punkt VIII dargelegt, fallen einige Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs unter die "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG, sodass das vorgesehene Notifikationsverfahren durchzuführen war.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Sportgesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht gegeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 1 Z 6 und Überschrift des 3. Abschnitts):

Eine Anpassung dieser Bestimmung bzw. dieser Überschrift ist infolge der Schaffung eines eigenen Berufsbildes "Canyoningführerin" bzw. "Canyoningführer", "Wander- und Schneeschuhführerin" bzw. "Wander- und Schneeschuhführer" sowie "Sportkletterführerin" bzw. "Sportkletterführer" in das Oö. Sportgesetz erforderlich.

Zu Art. I Z 4 (§ 12 Abs. 2a, 2b und 2c):

Nach der bisher geltenden Rechtslage ist für das erwerbsmäßige Führen und Begleiten von Personen bei Canyoningtouren, auf Sportkletterkursen und -touren an künstlich errichteten Indoor- und Outdoor-Kletter- und Boulderwänden und an natürlichen Kletterwänden sowie bei Wanderungen und Schneeschuhwanderungen ein Berechtigungsschein für die Tätigkeit als Berg- und Schiführerin bzw. als Berg- und Schiführer erforderlich.

Dies wird allerdings für unzweckmäßig erachtet, sodass ähnlich wie in anderen Bundesländern ein eigenes Berufsbild der Canyoningführerin bzw. des Canyoningführers, der Wander- und Schneeschuhführerin bzw. des Wander- und Schneeschuhführers sowie der Sportkletterführerin bzw. des Sportkletterführers geschaffen werden soll, das den Kundinnen und Kunden Sicherheit durch eine speziell darauf zugeschnittene Ausbildung bietet.

Zu Art. I Z 5 (§ 13 Abs. 3 Z 3, 4 und 5):

Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Führung bestimmter Bezeichnungen den Besitz des entsprechenden Berechtigungsscheins erfordert. Damit soll eine missbräuchliche Verwendung dieser Bezeichnungen verhindert werden.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 14 Abs. 3 Z 1 und § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 1 Z 2 und 3):

Damit sollen statische Verweise auf Rechtsnormen des Bundes an die geltende Rechtslage angepasst werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 15 Abs. 1 Z 3 bis 5):

Vom Oö. Berg- und Schiführerverband wurde je eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung eines Berechtigungsscheins als Berg- und Schiführerin bzw. als Berg- und Schiführer, eingeschränkt auf die Tätigkeit als Canyoningführerin bzw. als Canyoningführer und Wander- und Schneeschuhführerin bzw. Wander- und Schneeschuhführer, erstellt, die hinsichtlich der Ausbildung und Prüfung speziell auf die Anforderungen dieser Bergsportzweige Bedacht nimmt.

Für die Tätigkeit als Sportkletterführerin oder Sportkletterführer wird die entsprechende Absolvierung der Ausbildung zu Instructorinnen und Instructoren für Sportklettern/Breitensport oder für Sportklettern/Leistungssport im Sinn der Verordnung BGBl. Nr. 529/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 362/2011, als fachliche Befähigung festgelegt.

Zu Art. I Z 11, 14 und 15 (§ 15 Abs. 7 Z 2 und § 21 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2):

Die Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bestimmungen war auf Grund der Neueinführung des Berufsbildes der Canyoningführerin bzw. des Canyoningführers, der Wander- und Schneeschuhführerin bzw. des Wander- und Schneeschuhführers sowie der Sportkletterführerin bzw. des Sportkletterführers erforderlich.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 17 Abs. 3 und 4):

Die in diesen Bestimmungen festgelegten Ausübungsregeln sollen die Sicherheit der geführten bzw. unterrichteten Personen gewährleisten.

Zu Art. I Z 16 (§ 21 Abs. 4 Z 1):

Diese Zitat Anpassungen sind auf Grund der Novellierung des § 15 erforderlich.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz geändert wird (Oö. Sportgesetz-Novelle 2014), beschließen.

Linz, am 23. Oktober 2014

Gattringer
1. Obmann-Stv.

Höckner
Berichterstatte

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sportgesetz geändert wird
(Oö. Sportgesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 3. Abschnitts:*

**"Schiunterricht, Führen und Begleiten in Bergsportarten,
Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Sportart"**

2. *§ 1 Z 6 lautet:*

"6. die Sicherung einer qualifizierten Berg- und Schiführertätigkeit, Canyoningführertätigkeit, Wander- und Schneeschuhführertätigkeit und Sportkletterführertätigkeit;"

3. *Die Überschrift des 3. Abschnitts lautet:*

**"Schiunterricht, Führen und Begleiten in Bergsportarten,
Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Sportart"**

4. *Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a, 2b und 2c eingefügt:*

"(2a) Die Tätigkeit der Canyoningführerin bzw. des Canyoningführers umfasst folgende Tätigkeiten:

1. das Führen und Begleiten bei Canyoningtouren;
2. die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten im Canyoning.

(2b) Die Tätigkeit einer Wander- und Schneeschuhführerin bzw. eines Wander- und Schneeschuhführers umfasst das Führen und Begleiten bei Wanderungen auf mittelschwierigen markierten Wegen und im höchstens mittelschwierigen weglosen Gelände ohne Absturzgefahr auch unter Zuhilfenahme von Schneeschuhen, wobei im Winter höchstens mittelschwierige Wege unterhalb der Waldgrenze begangen werden dürfen, die offenkundig nicht von Lawinen bedroht sind.

(2c) Die Tätigkeit einer Sportkletterführerin bzw. eines Sportkletterführers umfasst folgende Tätigkeiten:

1. das Führen und Begleiten auf Sportkletterkursen und -touren an künstlich errichteten Indoor- und Outdoor-Kletter- und Boulderwänden sowie an Kletterfelsen, die einfach über

Wanderwege oder Steige ohne Absturzgefahr zu erreichen sind und über eine fixe Ausstattung mit Sicherungspunkten verfügen, wobei die Kletterhöhe auf eine Seillänge mit maximal 40 Meter über Bodenniveau beschränkt ist;

2. die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten im Sportklettern und Sonderformen des Sportkletterns an künstlich errichteten Indoor- und Outdoor-Kletter- und Boulderwänden sowie an Kletterfelsen."

5. Nach § 13 Abs. 3 Z 2 werden folgende Z 3, 4 und 5 eingefügt:

- "3. für die Tätigkeit als Canyoningführerin bzw. Canyoningführer (§ 12 Abs. 2a) ausgestellt wurde, dürfen die Bezeichnung "Canyoningführerin" bzw. "Canyoningführer",
4. für die Tätigkeit als Wander- und Schneeschuhführerin bzw. Wander- und Schneeschuhführer (§ 12 Abs. 2b) ausgestellt wurde, dürfen die Bezeichnung "Wander- und Schneeschuhführerin" bzw. "Wander- und Schneeschuhführer",
5. für die Tätigkeit als Sportkletterführerin bzw. Sportkletterführer (§ 12 Abs. 2c) ausgestellt wurde, dürfen die Bezeichnung "Sportkletterführerin" bzw. "Sportkletterführer",

6. Im § 13 Abs. 3 erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung "6."

7. Im § 14 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat "BGBl. Nr. 68, in der Fassung BGBl. Nr. 29/1993" durch das Zitat "BGBl. Nr. 68/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2012" ersetzt.

8. Im § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils das Zitat "BGBl. II Nr. 307/2006" durch das Zitat "BGBl. II Nr. 362/2011" ersetzt.

9. Nach § 15 Abs. 1 Z 2 werden folgende Z 3, 4 und 5 eingefügt:

- "3. für die Tätigkeit als Canyoningführerin bzw. Canyoningführer durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des vom Oö. Berg- und Schiführerverband durchzuführenden Ausbildungslehrgangs zur Canyoningführerin bzw. zum Canyoningführer;
4. für die Tätigkeit als Wander- und Schneeschuhführerin bzw. Wander- und Schneeschuhführer durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des vom Oö. Berg- und Schiführerverband durchzuführenden Ausbildungslehrgangs zur Wander- und Schneeschuhführerin bzw. zum Wander- und Schneeschuhführer;
5. für die Tätigkeit als Sportkletterführerin bzw. Sportkletterführer durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zu Instruktorinnen und InstruktorInnen für Sportklettern/Breitensport gemäß § 1 Z 35 oder für Sportklettern/Leistungssport gemäß § 1 Z 36 der Verordnung BGBl. Nr. 529/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II. Nr. 362/2011;"

10. Im § 15 Abs. 1 erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung "6."

11. § 15 Abs. 7 Z 2 lautet:

"2. für den Bereich des Berg- und Schiführerwesens (Berg- und Schiführerinnen bzw. Berg- und Schiführer, Canyoningführerinnen bzw. Canyoningführer, Wander- und Schneeschuhführerinnen bzw. Wander- und Schneeschuhführer, Sportkletterführerinnen bzw. Sportkletterführer): der Oö. Berg- und Schiführerverband (§ 21);"

12. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Wer die Tätigkeit der Berg- und Schiführerin bzw. des Berg- und Schiführers (§ 12 Abs. 2) entgeltlich ausübt, ist insbesondere verpflichtet,

1. sich vor dem Antritt einer Berg- oder Schitour davon zu überzeugen, dass die Teilnehmer ausreichend ausgerüstet sind;
2. die Führung von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet sind oder den Schwierigkeiten der geplanten Berg- oder Schitour offensichtlich nicht gewachsen sind;
3. die Höchstzahl der zu führenden Personen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Berg- oder Schitour so festzusetzen, dass die körperliche Sicherheit der Geführten gewährleistet ist;
4. das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen;
5. jeden eingetretenen oder mit Grund vermuteten alpinen Unfall unverzüglich der nächsten alpinen Rettungsstelle sowie der nächsten Sicherheitsdienststelle anzuzeigen oder die Anzeige durch eine verlässliche Person zu veranlassen;
6. die Geführten ohne Aufforderung auf drohende Gefahren aufmerksam zu machen und den Geführten ohne zusätzliches Entgelt die zur Abwehr der Gefahren geeigneten Ratschläge zu geben;
7. Wahrnehmungen über grobe und gefährliche Missstände an Wegen (im Gelände), an Sicherungen oder in Unterkünften unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle oder dem nächsten Gemeindeamt sowie dem Oö. Berg- und Schiführerverband anzuzeigen;
8. jedem Fehlverhalten von Mitgliedern der von ihm geführten Gruppe, wie der Übertretung von Naturschutzvorschriften, der Zerstörung von Weg- und Steiganlagen, Weg- oder Steigbezeichnungen oder Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, Hetzen von Wild, der Erregung von Lärm, dem Anzünden von Feuer, dem Wegwerfen störender oder schädlicher Abfälle in geeigneter Weise entgegenzutreten."

13. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 gelten sinngemäß für die Ausübung der Tätigkeit der Canyoningführerin bzw. des Canyoningführers (§ 12 Abs. 2a), der Wander- und Schneeschuhführerin bzw. des Wander- und Schneeschuhführers (§ 12 Abs. 2b) sowie der Sportkletterführerin bzw. des Sportkletterführers (§ 12 Abs. 2c). Die Sportkletterführerin bzw. der

Sportkletterführer ist bei der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit darüber hinaus verpflichtet, den Boden nicht zu verlassen, wenn dies zur Sicherung oder Aufsicht erforderlich ist."

14. Im § 21 Abs. 1 und 2 Z 1 wird jeweils die Wortfolge "für die Tätigkeit eines Berg- und Schiführers" durch die Wortfolge "für eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 2 bis 2c" ersetzt.

15. Im § 21 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge "zum Berg- und Schiführer" durch die Wortfolge "für eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 2 bis 2c" ersetzt.

16. Im § 21 Abs. 4 Z 1 wird das Zitat "§ 15 Abs. 1 Z 2" durch das Zitat "§ 15 Abs. 1 Z 2 bis 5" ersetzt.

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes nach dem Oö. Sportgesetz erteilten Berechtigungen für die Tätigkeit als Berg- und Schiführerin bzw. Berg- und Schiführer, jeweils eingeschränkt auf die Tätigkeit als Canyoningführerin bzw. Canyoningführer, Wander- und Schneeschuhführerin bzw. Wander- und Schneeschuhführer sowie Sportkletterführerin bzw. Sportkletterführer, bleiben aufrecht; sie sind über Antrag durch entsprechende Berechtigungsscheine gemäß § 13 zu ersetzen.